

JURA INFO

Studium und Ausbildung

Datenschutz, IT-Recht und Innovation in Great Britain erleben

<https://doi.org/10.1515/jura-2019-2346>

Wahlstation bei Baker McKenzie in London

David Pfahler ist Mentee des Career Mentorship Program von Baker McKenzie. Er absolvierte seine Wahlstation im Sommer 2019 im Londoner Büro der Kanzlei.



Vorab gleich zu einer Frage, die jedem Referendar unter den Nägeln brennt: Soll ich in der Wahlstation ins Ausland gehen? Meine Antwort ist eindeutig: Ja, unbedingt! So wie man erst durch das Erlernen einer Fremdsprache wirklich versteht, was eine Sprache – und somit auch die eigene Muttersprache – ist, lernt man das meiste über die deutsche Art der Rechtspflege erst, wenn man sich in eine andere Rechtskultur begibt.

Wer sich mit diesem Gedanken in die Wahlstation aufmacht, kann jede Erfahrung als Gewinn verbuchen. Ich fand schnell Kontakt zu den Londoner Kollegen. Außerdem erhielt ich Einblicke in die Beratungspraxis mit internationalen Mandanten, deren Anliegen über die Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs hinausgehen. Denn London ist ein Knotenpunkt im internationalen Netz aus Konzernen, Regierungen und NGOs (*Non-governmental organizations*, Nichtregierungsorganisationen).

London – Inbegriff einer Metropole

Die Hauptstadt des Vereinigten Königreichs ist nicht *irgendeine* Stadt. Die rund neun Millionen Einwohner und mehr als 14 Millionen in der Metropolregion machen sie zur bevölkerungsreichsten Stadt der Europäischen Union. Wer wie ich aus München kommt, also vergleichsweise einem »Dorf«, ist schnell überfordert bzw. regelrecht erschlagen vom Strom der Menschenmassen in den engen, historischen U-Bahn-Schächten. Was auf der Karte wie ein Spaziergang aussieht, entpuppt sich nicht selten als 60-minütiger Fußmarsch. Aber es sind vor allem diese kleinen, alltäglichen Herausforderungen, die den persönlichen Reiz eines solchen Aufenthalts ausmachen. Als Tourist vergisst man schnell die überfüllten U-Bahnen, wenn man drei Tage später wieder in den eigenen vier Wänden sitzt, und erinnert sich gerne an die schönen Aspekte des Urlaubs. Kommt man aber zum Leben und Arbeiten für einen längeren Zeitraum, erhält man ein gesamtheitliches Bild dieser Stadt.

Meiner Ansicht nach braucht es genau diesen holistischen Eindruck, um sich wichtige Fragen beantworten zu können, die auf junge Juristinnen und Juristen nach dem Studium und zum Ende des Referendariats zukommen: Wo will ich einmal arbeiten? Kommt für mich eine Groß-

stadt in Frage? Bin ich bereit im Ausland zu arbeiten oder möchte ich lieber in der gewohnten Heimat bleiben? Antworten darauf erhält man nur außerhalb der eigenen Komfortzone.

Begibt man sich aus ihr heraus, erhält man im Gegenzug eine Menge unerwartet positiver Dinge. In London ermöglicht die schiere Größe der Stadt einfach alles, was man sich vorstellen kann. Kein Hobby, das man hier nicht ausüben, kein geschäftliches Interesse, dem man hier nicht nachgehen könnte. Ich empfehle vor allem, sich hierfür auf speziellen Internetseiten wie z. B. *meetup.com* umzusehen. An jedem (!) Abend findet irgendwo in der Stadt zu jedem erdenklichen Thema ein Treffen statt. Ich habe beispielsweise auf einem Meet-up mit dem Titel »Young Professionals« interessante Kontakte knüpfen können.

Arbeiten in der Großkanzlei in der Großstadt

Das Münchner Büro der Kanzlei kenne ich bereits gut, da ich seit mehr als fünf Jahre hier als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Referendar aktiv bin und als Mentee der Kanzlei über die Jahre hinweg hier kontinuierlich mein Netzwerk ausbauen konnte. Dennoch wusste ich nicht, was mich in London erwarten würde. Das zentral an der Station Blackfriars gelegene Büro ist ein großes Gebäude, das die Kanzlei alleine nutzt. Die umliegende Gegend ist ein von Kanzleien und Banken geprägtes Geschäftsviertel mit gleichzeitig »altem Charme«.

Die Kolleginnen und Kollegen empfingen mich sehr herzlich. Das liegt sicherlich auch daran, dass es eine starke Verbundenheit der Büros untereinander gibt. Praktisch jeder meiner Londoner Kollegen kannte mindestens eine Person, mit der ich in München davor zusammengearbeitet hatte. Das hilft gerade anfangs ungemein, um in Gespräche hineinzufinden. Wie in München arbeitete ich in der Intellectual Property and Information Technology (IP/Tech) Projektgruppe. Inhaltlich kannte ich mich also schon gut aus. Neu war für mich aber nicht nur die Arbeitsweise in dem einem Großraumbüro ähnelnden Stockwerk, sondern auch die Größenordnung, in der hier gearbeitet wird. Es war unmöglich, sich die Namen aller Kolleginnen und Kollegen der Projektgruppe zu merken – es waren schlichtweg zu viele. Aber meine Kollegen hatten hierfür volles Verständnis.

Diese neue Dimension machte sich auch inhaltlich schnell bemerkbar. Im Laufe der Zeit schnupperte ich in viele Themen hinein. Mein Team nahm mich sogar mit zu einem Treffen mit wichtigen Mandanten und ich konnte



live miterleben, wie Gespräche mit Mandanten geführt werden. Es sind gerade solche »on-the-job« Lektionen, die man nur vor Ort und aus keinem Buch lernen kann.

Solche Gelegenheiten fallen einem nicht automatisch in den Schoß. Die Kollegen meines Teams gestalteten meinen Aufenthalt interessant und es herrschte ein angenehmes Klima. Man darf aber nicht vergessen, dass während einer Wahlstation der Betrieb nicht stehen bleibt. Alles muss in gewohntem Tempo weitergehen und es gibt unvorhergesehene Aufgaben für das Team. Eine Wahlstation ist daher auch eine »Holschuld« für den Referendar: Man muss auch den Mut haben, immer wieder nachzufragen. Auch wenn es mal stressig zugeht, sollte man die Gelegenheit nutzen, sich aktiv einzubringen und aktiv mitzuarbeiten.

Innovation soweit das Auge reicht

Maßgeblich für meine Entscheidung für das Büro in London war die herausragende Rolle, die die Stadt auch innerhalb der Kanzlei für den Bereich der Innovation im Anwaltssektor spielt. Ähnliches ließe sich wahrscheinlich auch über Frankfurt sagen mit dem Unterschied, dass ich die dortigen zahlreichen Innovations-Initiativen bereits kenne.

Wer die letzten Jahre nicht hinter dem Mond gelebt hat, der weiß, dass das Thema Innovation in aller Munde ist, sich jedoch die meisten noch recht wenig darunter vorstellen können. Die angelsächsischen Kollegen haben mit dem Mittel der Discovery, also das vorgerichtliche Verfahren der Beweisbeschaffung von der anderen Partei, in dem regelmäßig große Mengen an Dokumenten ausgetauscht und gesichtet werden müssen, einen primären Anwendungsfall für die heute bereits am Markt etablierten softwarebasierten Werkzeuge und sind deshalb erfahrener mit ihrem Einsatz. Die Kanzlei arbeitet in London mit Barclays zusammen, deren Eagle Labs Veranstaltungen regelmäßig Startups und Entwickler mit Anwälten und Kanzleien zusammenbringt. Ich ließ es mir nicht entgehen, eine dieser Veranstaltungen zu besuchen – einer der Highlights meiner Wahlstation.

Wohin in der Wahlstation?

Mir hat der bestehende Kontakt zur Kanzlei sehr geholfen, was die Entscheidung und Vorbereitung meiner Wahlstation anbelangt. Wer nicht bereits die Fühler Richtung internationaler Kanzlei oder Organisation ausgestreckt hat, sollte früh genug damit beginnen, Kontakte zu knüpfen, die durch internationale Netzwerke das Finden einer passenden Station erleichtern können. Neben Großkanzleien, Ämtern und Konsulaten gibt es eine Reihe von NGOs, die beim Vermitteln behilflich sind.

Die Wahl des Ortes sollte nicht nach den gleichen Kriterien wie bei einer Urlaubsplanung getroffen werden. Auch wenn ich die Sehenswürdigkeiten in London sehr genossen habe: Wichtiger war für mich, dass ich in einem Bereich arbeiten konnte, der mich selbst *wirklich* interessiert – in meinem Fall: Datenschutz, IT-Recht und Innovation.

David Pfahler

Tagebuch eines Moot Courts – der ELMC 19/20 an der FU Berlin (Teil 1)

Mit Freude nimmt die Freie Universität Berlin zum 25. Mal in Folge mit einem Team am europaweit ausgetragenen bilingualen Verhandlungswettbewerb des European Law Moot Court (ELMC) teil. Unser Team, bestehend aus vier Jurastudierenden (Lisa Schoenfeld, Chloé Parra, Emily Rezepa und Julian Sadeghi), arbeitet seit dem Beginn des Moot Courts am 1. September an der Bearbeitung des Falls.

Der ELMC

Der European Law Moot Court ist ein jährlich stattfindender, internationaler Wettbewerb, bei welchem die teilnehmenden Studierenden einen Fall aus dem Europarecht bearbeiten. Moot Courts erlauben Jurastudierenden, ihr Wissen in einer simulierten Gerichtsverhandlung zu testen und ihre Fähigkeiten auszubauen, vor einer Richterbank öffentlich zu sprechen. Dieser Moot wird von Studierenden der ELMC Society organisiert und hat über die Jahre ein hohes Ansehen als einer der wichtigsten Moot Courts im Bereich des europäischen Rechts erlangt. Der Moot wird in zwei Runden ausgetragen: Das erste regionale Finale findet in vier verschiedenen europäischen Städten

statt. Das darauffolgende »European Final« wird in Luxemburg vor den Richter_innen des Europäischen Gerichtshof (EuGH) ausgetragen.



Das Team



Es ist eine große Ehre, als Team für die FU Berlin am diesjährigen Moot Court teilnehmen zu dürfen. Wir sind davon überzeugt, dass die Zusammensetzung unseres Teams, insbesondere in sprachlicher Hinsicht, eine ideale Voraussetzung darstellt: Emily ist bilingual und spricht fließend Englisch und Deutsch. Sie ist in Berlin aufgewachsen und studiert sowohl in Birmingham als auch in Berlin Deutsches und Englisch Recht. Lisa ist gebürtige Berlinerin und studiert zzt. im 9. Semester an der Freien Universität Rechtswissenschaft. Während ihres Auslandsjahrs in den Niederlanden konnte sie ihre Englischkenntnisse perfektionieren und belegte dort ihren Schwerpunkt im Internationalen und Europäischen Recht. Chloé ist Französin, kommt aus Valence und studiert in Grenoble. Sie absolvierte in Frankreich ihren Schwerpunkt im Internationalen und Europäischen Öffentlichen Recht. Julian studierte ebenfalls einige Zeit in den Niederlanden. Sein Schwerpunkt lag hier vor allem im Völker- und Europarecht. An der Freien Universität Berlin studiert er nun im 7. Semester Rechtswissenschaften. Diese Erfahrungen und die Vielfältigkeit unseres Teams erlauben es uns, einen sehr ausgewogenen Diskurs zu führen. Jedes Teammitglied ging an die Bearbeitung des Falles anders heran. Einige befassten sich eher mit den vorliegenden Fakten, andere suchten Parallelen zu realen Fällen. Wieder andere lasen zuerst die einschlägigen rechtlichen Texte. Ein großer Teil unserer Recherche besteht daraus, Fälle zu analysieren und sie zu unserem Vorteil zu nutzen und zu interpretieren, um starke und begründete rechtliche Argumente zu formulieren. Diese Fälle finden wir sowohl beim Europäischen Gerichtshof als auch in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Bis jetzt ist es uns sehr gut gelungen,

die Probleme aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten und die Argumente beider Seiten ausführlich zu diskutieren. Gleichzeitig bedeutet dieser umfassende Austausch aber auch einen hohen Zeitaufwand.

Der Fall

Prozessual handelt es sich um ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH nach Art. 267 AEUV. Hierbei legt ein nationales Gericht aus einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) dem EuGH Fragen über die Auslegung der Verträge und über die Gültigkeit bzw. Auslegung der Handlungen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Entscheidung vor.

Der diesjährige Fall beinhaltet mehrere, sehr interessante Themenfelder aus dem EU-Recht. Für uns haben sich soweit drei Hauptschwerpunkte identifizieren lassen:

Im Mittelpunkt der Bearbeitung steht der Geltungsbereich der EU-Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, welche eine Tötung ohne Betäubung verbietet, mit Ausnahme des Tötens aufgrund von religiösen Traditionen. Der fiktive EU-Mitgliedstaat »Antares« hat sich dazu entschlossen, eine weitreichendere Regel zu erlassen und verbietet jegliches Töten von Tieren, auch im Rahmen des Schächtens, ohne vorherige Betäubung. In »Antares« gibt es jedoch viele Anhänger des »Cassowary faith«, welche von der »Most Magnificent Order of the Cassowary« (MMOC) vertreten werden. Das MMOC besteht aus einem achtköpfigen Ältestenrat. Sie organisieren u.a. verschiedene Kurse über Religion, bewahren Artefakte und führen eine besondere religiöse Schlachtung durch, welche durch das neue Gesetz in »Antares« verboten wird. Nachdem sich das MMOC an das nationale Gericht in »Antares« gewandt hatte, möchte der Oberste Gerichtshof von »Antares« nun vom EuGH eine Interpretation einholen, ob die Verordnung es erfordert, erlaubt oder verbietet, ein absolutes Verbot zu verabschieden, welches sich auf alle Schlachtarten ohne vorheriges Betäuben bezieht. Schwerpunktmäßig befasst sich die Vorlage zunächst mit der Frage, ob das von »Antares« vorgeschlagene totale Verbot mit den europarechtlichen Grundsätzen des Tierschutzes und der Antidiskriminierung übereinstimmt oder ob es dagegen verstößt. Zusätzlich möchte das höchste Gericht vom EuGH wissen, ob die in der Verordnung enthaltene Vorgabe, dass Tiere nur in Gegenwart eines zertifizierten Schlachters getötet werden dürfen, mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit vereinbar ist. Der Antragsteller MMOC behauptet, ein solches Gebot zur Zertifizierung würde ihre Religionsfreiheit deutlich einschränken. Die erste Vorlagefrage unseres Falles be-

schäftigt sich somit mit der Interpretation der Verordnung hinsichtlich Artikel 13 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Die zweite Vorlagefrage beruht auf einem echten und aktuellen Geschehen in der EU. Die Kommission schlug vor, eine neue Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit zu verabschieden. Diese Richtlinie soll die Umstellung von Winter- und Sommerzeit abschaffen und überlässt die Entscheidung, ob sie ihre Standardzeit dauerhaft auf Sommer- oder Winterzeit umstellen, den Mitgliedsstaaten. In dem vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren soll nun entschieden werden, inwiefern diese Richtlinie ungültig ist. Zusätzlich wird hinterfragt, inwiefern die Zeitumstellung zur dauerhaften Sommerzeit in »Antares« gegen die Grundrechte der Religionsfreiheit und des Rechts auf Gesundheitsschutz verstößt.

Die dritte und letzte Vorlagefrage behandelt die möglichen Konsequenzen des Austritts eines Mitgliedsstaates aus der EU. Es ist zu klären, ob ein Mitgliedsstaat steuerrechtlich den ausgetretenen Staat immer noch als Mitglied der EU behandeln kann, obwohl dieser ohne Abkommen die EU verlassen hat.

Die Bearbeitung des Falls

Mit der eigentlichen Bearbeitung des Falls begannen wir Anfang September. Jedoch trafen wir uns schon vorher, um uns mit den vielen Regeln des Wettbewerbes vertraut zu machen und uns gegenseitig kennenzulernen. Nach der Publikation des Falls ist es nun unsere Aufgabe, anhand von juristischen Arbeitsweisen die dargestellten Fragen zu klären und in den sogenannten »Written Observations« sowohl für den Antragsteller »MMOC«, als auch für den Angeklagten »Antares« Argumente zu erarbeiten.

Wir trafen uns gleich zu Beginn mit unserem Coach, um den Fall durchzusprechen und die strittigen Aspekte, die in den neun Aufgabenseiten enthalten sind, zu erörtern. Hierbei konnte man leicht die Übersicht verlieren, da der Fall eine Vielzahl von Fakten, Daten und Gesetzestexte enthält. Wir mussten nun herausfinden, welche Informationen wirklich von Bedeutung sind. Durch den Einsatz von Timelines und Factsheets zu den einzelnen Themenfeldern haben wir diesen Prozess vereinfacht.

Die meisten Themenkomplexe des Falls waren für uns neu und stellten daher eine große Herausforderung dar, insbesondere das europäische Steuerrecht sowie Artikel 50 EUV. Um die knapp bemessene Zeit, die uns bis zur Abgabe der »Written Observations« bleibt, effektiv zu nutzen, starteten wir sofort mit der Recherche. Relevante Rechtsgrundlagen in Primär- und Sekundärrecht mussten gefunden werden, sowie EuGH-Urteile und wissenschaftliche Studien und Aufsätze. Während unserer ersten Meetings hatten wir das Glück, an mehreren, von den Coaches organisierten Workshops teilnehmen zu dürfen. Diese Workshops erleichterten die Suche nach Informationen. In der Bibliothek wurden uns die deutschen und örtlichen Datenbanken vorgestellt und deren Benutzung umfassend erklärt. Vom Dokumentationszentrum erhielten wir sehr wichtige Informationen zu europäischen und internationalen Datenbanken, die uns den Zugriff auf europäische Rechtstexte erleichterten. Noch dazu haben wir eine Einweisung in das Magazin der Jurabibliothek erhalten und konnten unseren Arbeitsplatz, für das selbstständige Arbeiten und anregende Diskutieren, dort einrichten.

Während der Bearbeitung des Falles stoßen wir des Öfteren auf Probleme, die uns trotz tagelanger Recherche zunächst unlösbar erscheinen. Dann hilft es uns, besonders eng als Team zusammenzuarbeiten. Wir unterstützen uns und helfen uns gegenseitig. Bei der Zusammenarbeit nutzen wir eine file-sharing-online-Plattform, auf der wir relevante Literatur, Kommentare, Urteile und Rechtstexte online stellen, um allen jederzeit Zugriff zu gewähren und gemeinsam zu arbeiten. Auch die wöchentlichen Team-Treffen mit unserer Coachin helfen uns beim Austausch unserer Fortschritte sehr. Diese Meetings verlassen wir nach langem und ausgiebigem Diskutieren mit neuer Motivation und Klarheit. In der verbleibenden Zeit bis zur Abgabe werden wir alles geben, um unsere Universität bestmöglich zu vertreten.

Emily Rezepa

Forum

Rezension

Will/Quarch, Staatshaftungsrecht, 1. Auflage, C.H. Beck 2018

Will, Prof. Dr. Dr. Martin/Quarch, Benedikt M., Staatshaftungsrecht, C.H. Beck 2018, 348 Seiten, ISBN 978-3-406-72198-4, 32,90 EUR



Da das Staatshaftungsrecht für Studenten und Examenskandidaten eine meist unbekannte und bisweilen gefürchtete Materie darstellt, wird es bei der Vorbereitung oftmals stiefmütterlich behandelt. Viele Examenskandidaten stellen ihre Vorbereitung im öffentlichen Recht daher unter die Prämisse: »Staatshaftungsrecht? Kommt schon nicht dran, ich lerne lieber Grundrechte.« Obwohl Staatshaftungsrecht nunmehr zu den

Exoten im Examen zählen dürfte, ist es eine viel zu unterschätzte Examensmaterie. Die Vorbereitung hierauf lohnt deshalb sich in jedem Fall! Wird Staatshaftungsrecht im Ernstfall in einer öffentlich-rechtlichen Klausur thematisiert, so sollten wichtige Punkte aus diesem Bereich nicht liegen gelassen werden.

Aus dem Hause Beck kommt nunmehr druckfrisch ein völlig neu konzipiertes Studienbuch zum Staatshaftungsrecht aus der Reihe »juristischer Studienkreis« daher. Dr. iur. Dr. phil. Martin Will, M.A., LL.M. (Cambridge) seines Zeichens Professor für öffentliches Recht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden, hat sich gemeinsam mit seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Benedikt Quarch, LL.B., M.A. der staathaftungsrechtlichen Materie angenommen und diese in einer völlig neuen Art und Weise aufbereitet. Es sei bereits vorweggenommen: Dieses Werk war längst überfällig, denn es gab bisher einfach kein vergleichbares Lehrbuch zum Staatshaftungsrecht auf dem Markt.

Bereits die optische Aufmachung des Lehrbuchs besticht durch das auffällige DIN A4 Format, welches zunächst an ein Skript erinnern dürfte. Allerdings gehen die knapp 350 Seiten weit über den Inhalt und Umfang eines Skripts hinaus. Das Layout ist dank der zahlreichen Gliederungspunkte und Absätze sehr übersichtlich gestaltet, weshalb sich der Leser innerhalb der einzelnen Textabschnitte gut orientieren kann. Auch die großzügigen Zeilenabstände ermöglichen einen angenehmen Lese-
fluss, da die Absätze hierdurch nicht so gedrungen wir-

ken, wie bei manch anderen Lehrbüchern. Ein breiter Rand bietet dem Leser zudem Platz für eigene Notizen und Anmerkungen.

Da das Staatshaftungsrecht wenig kodifiziert ist und überwiegend auf Rechtsprechung basiert, ist auch das vorliegende Lehrbuch als detaillierte Fallsammlung konzipiert. Die Sammlung gliedert sich in 16 Fälle auf, die alle auf aktueller Rechtsprechung basieren. Den staatshaftungsrechtlichen Nebengebieten (Aufopferungsanspruch oder Polizei- und ordnungsrechtliche Haftung) ist jeweils ein Fall gewidmet. Zu den drei Schwerpunkten des Staatshaftungsrechts (Amtshaftungsanspruch, Folgenbeseitigungsanspruch und öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch) finden sich hingegen je ein Grundfall, gefolgt von zwei weiteren Vertiefungsfällen. Mittels des Grundfalls erleichtern es die Autoren dem Leser un-
gemein, sich zunächst in die staathaftungsrechtlichen Materie einzudenken oder das bereits vorhandene Wissen erneut aufzufrischen. Anhand der Vertiefungsfälle kann der Leser dann Schritt für Schritt auf das Wissen aufbauen und dieses vertiefen – ein didaktisch durchdachter und sehr gelungener Aufbau!

Die konkreten Falldarstellungen erfolgen dann stets nach demselben einprägsamen Schema: Zu Beginn werden zunächst die Schwerpunkte des jeweiligen Falls in einem grau hinterlegten Kasten aufgezeigt. Sodann folgt die gerichtliche Entscheidung mit entsprechender Fundstelle, auf welcher der Fall basiert. Die Sachverhalte erstrecken sich dann meist auf eine halbe bis ganze Seite – sind also nicht zu ausladend – gefolgt von meist einer oder zwei Fallabwandlungen. Teilweise wurden relevante Normen (so beispielsweise das SGB VIII bei Fall 4) ergänzend abgedruckt. Bevor die Autoren auf die eigentliche Lösungsskizze eingehen, wird zunächst eine Gliederung der Lösungsskizze vorangestellt. Diese ermöglicht es dem Leser bereits vorab, den eigenen Lösungsvorschlag kurz abzugleichen. Die Lösungsskizzen enthalten dann stets weiterführende Hinweise zu der besprochenen Thematiken (beispielsweise die wörtliche Formulierung des BVerfG zum Betreuungsgeld oder die Auffassung des BVerwG zum

Wegfall der Bereicherung auf den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch), die am Seitenrand mit einem grauen Balken gekennzeichnet sind. Hierdurch kann der Leser diese einfach erkennen und bei Bedarf »überspringen«, etwa dann wenn er lediglich den reinen Lösungsvorschlag des Falls erfassen möchte.

Das Durcharbeiten der Fälle gestaltet sich aufgrund der übersichtlichen Gliederungspunkte mit entsprechenden Überschriften als sehr angenehm. Die Lösungen sind präzise formuliert und beinhalten alles Wesentliche. Trotzdem wirken sie nicht überladen. Anhand der Zwischenergebnisse wird das zuvor Dargestellte in regelmäßigen Abständen zusammengefasst. Die Autoren verwenden zudem wiederkehrende Formulierungen, welche sehr einprägsam sind. Alles in allem wird ein guter Lesefluss ermöglicht, sodass die Fallsammlung in einem angemessenen Tempo durchgearbeitet werden kann.

Lobend seien auch die kreativen Titel der Fälle, wie »Demo mit Biss«, »Beamtin auf Raten« oder »Feindliches Grün« erwähnt. Diese erwecken gekonnt das Interesse des

Lesers, regen zum Schmunzeln an und geben jeweils einen kleinen Vorgeschmack auf die dem Fall zugrundeliegende Materie (im ersten Beispielfall etwa die Tierhalterhaftung).

Dank *Will/Quarchs* neuem Lehrbuch zum Staatshaftungsrecht gehören Ausreden für die Vorbereitung zum Staatshaftungsrecht fortan der Vergangenheit an. Für jeden Kandidaten lohnt sich bereits ein kurzer Blick ins Buch. Die einprägsame Aufmachung hilft Jedermann dabei, sich mindestens einen guten Überblick zum Staatshaftungsrecht zu verschaffen. Die Autoren nehmen dem Leser fast spielerisch die Angst vor der Materie und beim Durcharbeiten erschließt sich diese dem Leser mehr und mehr. Mit dem Werk ist daher jeder (angehende) Jurist sicher aufgestellt und für den staatshaftungsrechtlichen Klausur-Ernstfall absolut gerüstet. Dieses Lehrbuch hätte es viel früher geben sollen.

Patricia M. Popp, M. A., Darmstadt